

# Statuten (2014)





# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
ARTIKEL 1 - NAME UND SITZ.....	4
ARTIKEL 2 - ZIELE, GRUNDLAGEN UND METHODEN, VERANTWORTUNG UND GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT .....	4
ARTIKEL 3 - GESETZ, VERSPRECHEN UND WAHLSPRUCH.....	5
ARTIKEL 4 - ABZEICHEN, UNIFORMREGLEMENT UND AUSZEICHNUNGEN.....	6
<b>II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
ARTIKEL 5 - MITGLIEDER .....	7
ARTIKEL 6 - AUFNAHME UND AUSTRITT.....	7
ARTIKEL 7 - AUSSCHLUSS .....	8
<b>III. ABSCHNITT: ABTEILUNGEN .....</b>	<b>9</b>
ARTIKEL 8 - ALLGEMEINES .....	9
ARTIKEL 9 - ANERKENNUNG .....	9
ARTIKEL 10 - AUFGABEN.....	9
ARTIKEL 11 - VERLUST DER ANERKENNUNG.....	9
ARTIKEL 12 - AUSSCHLUSS .....	10
ARTIKEL 13 - DIE ABTEILUNGSLEITUNG .....	10
<b>IV. ABSCHNITT: AUFGABEN / ORGANISATION AUF LANDESEBENE.....</b>	<b>11</b>
ARTIKEL 14 - ALLGEMEINES .....	11
ARTIKEL 15 - AUFGABEN UND VERANTWORTUNG .....	11
ARTIKEL 16 - SCHIRMHERRSCHAFT.....	12
ARTIKEL 17 - ORGANE .....	12
ARTIKEL 18 - DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	12
ARTIKEL 19 – VERBANDSLEITUNG .....	14
ARTIKEL 20 – ABTEILUNGSLEITER- UND ABTEILUNGSLEITERINNENRUNDE .....	16
ARTIKEL 21 - REVISIONSSTELLE .....	17
ARTIKEL 22 - RECHNUNGSWESEN.....	17
ARTIKEL 23 - HAFTUNG.....	18
<b>V. ABSCHNITT: STATUTENÄNDERUNGEN .....</b>	<b>19</b>
ARTIKEL 24 - ÄNDERUNG DER STATUTEN.....	19
<b>VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
ARTIKEL 25 - AUFLÖSUNG DER PPL .....	20
ARTIKEL 26 - INKRAFTSETZUNG.....	20

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins in Folge „PPL“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts mit Sitz in Schaan. Er ist der Gesamtrechtsnachfolger des am 1. Oktober 1931 gegründeten „Fürstlich Liechtensteinischen Pfadfinderkorps St. Georg – Pfadfinder Liechtensteins“ und des im Jahre 1938 gegründeten „Fürstlich Liechtensteinischen Pfadfinderinnenkorps – Pfadfinderinnen Liechtensteins“. Die PPL sind selbst Mitglied der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM) und des Weltbundes der Pfadfinderinnen (WAGGGS) sowie des Liechtenstein Olympic Committee (LOC).

### Artikel 2 - Ziele, Grundlagen und Methoden, Verantwortung und gesellschaftliches Engagement

Die PPL sind eine christliche Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung, welche allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig deren Konfession, zur freiwilligen Mitgliedschaft offen steht. Die PPL tragen aus einer christlichen Grundhaltung heraus zur ganzheitlichen Entwicklung ihrer Mitglieder bei und stärken ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Dadurch sollen der Jugend Liechtensteins Möglichkeiten und Wege eröffnet werden, im persönlichen und sozialen Leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Grundlagen für die Arbeit der PPL sind die engagierte Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder / Pfadfinderinnengesetz und –Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in Liechtenstein immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Erziehung von Jugendlichen durch Jugendliche im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes einzelnen und das Erlebnis in der Gemeinschaft. Gestaltendes erzieherisches Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel.

Alle Organe der PPL sorgen gemeinsam für die Beachtung der Zielsetzung und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern. Die PPL koordinieren alle pfadfinderischen Bestrebungen innerhalb Liechtensteins und wahren die Interessen der Jugendbewegung. Ohne Bindung an politische Organisationen engagieren sie sich allgemein für Anliegen der Kinder und

4



Jugendlichen in der Gesellschaft und vertreten solche Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit der PPL ist ideell und nicht gewinnstrebend.

## **Artikel 3 - Gesetz, Versprechen und Wahlspruch**

### **Wolf- und Bienen-Gesetz**

Ein Wolf/Biene hält seine Augen offen und hilft allen. Ich bin ein Wolf/Biene – Du bist ein Wolf/Biene; auf uns ist Verlass.

### **Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-Gesetz**

Als Pfadfinder/Pfadfinderin  
suche ich meinen Weg zu Gott  
bin ich aufrichtig  
helfe ich, wo ich kann  
überwinde ich mich und setze mich ein  
bin ich zuverlässig  
schütze ich Natur und Umwelt  
bereite ich Freude  
verstehe und achte ich andere  
bin ich ein guter Freund/eine gute Freundin.

In Übereinstimmung mit diesem Gesetz kann dieses ergänzt werden.

Dieses Gesetz kann für die weiteren Stufen altersgemäss formuliert werden.

### **Wolf- und Bienen-Versprechen**

Ich will mir Mühe geben, Gott und meine Familie gern zu haben, unser Gesetz zu befolgen und für alle ein guter Kamerad/eine gute Kameradin zu sein.

### **Pfadfinder- und Pfadfinderinnen-Versprechen**

Ich verspreche, dass ich mit der Hilfe Gottes versuchen will, mein Bestes für meine Mitmenschen und unser Vaterland zu tun, den Fürsten zu achten und nach dem Pfadfinder- und Pfadfinderinnengesetz zu leben.

Diese Versprechen kann für die weiteren Stufen altersgemäss formuliert werden.

### **Leiter- und Leiterinnen -Versprechen**

Im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und in Treue zu Fürst und Vaterland verspreche ich, gemäss dem Pfadfinder- und Pfadfinderinnengesetz und den Statuten der PPL die mir anvertraute Verantwortung als Leiter/Leiterin zu übernehmen und nach besten Kräften zu erfüllen.

### **Wahlspruch für alle Stufen ausser der Wolfsstufe**

„Allzeit bereit“

### **Wahlspruch der Wolfsstufe**

„Unser Bestes“

Gesetz, Versprechen und Wahlspruch können auch im Dialekt abgelegt werden.

## **Artikel 4 - Abzeichen, Uniformreglement und Auszeichnungen**

Das allgemeine Abzeichen der PPL ist die blau-rote Lilie mit dem vorgestellten gelben, dreiblättrigen Kleeblatt.

Die Verbandsleitung sorgt dafür, dass den Mitgliedern der PPL ein ausschliessliches Recht an der Bezeichnung „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins“ (PPL) sowie an den Abzeichen, Uniformen und Kennzeichen, wie sie in Reglementen vorzusehen sind, gewahrt bleibt.

Die PPL können Personen, die sich um die Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung verdient gemacht haben, Auszeichnungen verleihen. Die Umschreibung dieser Auszeichnungen ist in einem besonderen Reglement festzulegen. Die Verleihung einer Auszeichnung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin der PPL auf Antrag der Delegiertenversammlung.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### Artikel 5 - Mitglieder

Die PPL bestehen aus Aktivmitgliedern, Gildepfadfindern und -pfadfinderinnen und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder sind:	Abteilungsmitglieder, die ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung aufgeführt sind Mitglieder der Verbandsleitung  Teammitglieder Funktionäre/Funktionärinnen
Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen sind:	Mitglieder des am 22. Februar 1988 gegründeten Vereins „Pfadfinder-Gilde Liechtensteins“
Ehrenmitglieder sind:	Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für die PPL von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

### Artikel 6 - Aufnahme und Austritt

#### Aktivmitglieder

Die Abteilungen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Austritt oder Ausschluss in ihren Statuten.

Über die Aufnahme als Mitglied der Verbandsleitung, eines Teams oder als Funktionär / Funktionärin bei den PPL, entscheidet das zuständige Organ. Der Austritt von Mitgliedern der Verbandsleitung, eines Teams oder von Funktionären / Funktionärinnen ist schriftlich zuhanden des zuständigen Organs zu erklären.

### **Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen**

Die Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen regeln die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Austritt oder Ausschluss in ihren jeweiligen Statuten.

Die Gildepfadfinder und Gildepfadfinderinnen führen ihre Vereinsfinanzen und Vereinsaktivitäten unabhängig von den PPL unter Wahrung eines gegenseitigen, angemessenen Informationsaustauschs.

### **Ehrenmitglieder**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern. Ein schriftlicher Antrag auf Ehrenmitgliedschaft muss mit Begründung eingereicht werden.

Ehrenmitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin der PPL ihre Ehrenmitgliedschaft zurücklegen und somit austreten.

### **Artikel 7 - Ausschluss**

Ein Ausschluss muss begründet sein. Gegen einen Ausschluss kann innert zwei Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz rekuriert werden. In letzter Instanz entscheidet die Verbandsleitung der PPL.

### III. Abschnitt: Abteilungen

#### Artikel 8 - Allgemeines

Die Abteilungsmitglieder, die ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis einer anerkannten Abteilung aufgeführt sind, bilden Abteilungen, welche aus den gemischten oder nichtgemischten Stufen Wölfe, Bienle, Pfadfinder, Pfadfinderinnen, Pioniere, Rover und Ranger bestehen. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt, welche gemäss den Abteilungsstatuten gewählt und von der Verbandsleitung der PPL bestätigt wird.

Die Abteilungsleitungen und das Leiter-/Leiterinnen-Team einer gemischt geführten Stufe sollen jeweils mindestens zu einem Drittel aus männlichen und mindestens zu einem Drittel aus weiblichen Personen zusammengesetzt sein.

#### Artikel 9 - Anerkennung

Über die Anerkennung einer Abteilung durch die PPL beschliesst die Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen. Voraussetzung für eine Anerkennung sind die von der Verbandsleitung der PPL genehmigten Abteilungsstatuten. Abteilungsstatuten dürfen keine diesen Statuten oder allfälligen Reglementen widersprechende Bestimmungen enthalten.

#### Artikel 10 - Aufgaben

Die Abteilungen sind den PPL gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der pfadfinderischen Methoden in allen Aktivitäten in der Abteilung gemäss Artikel 2 dieser Statuten verantwortlich. Die Abteilungen sind für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den PPL übertragen worden sind.

#### Artikel 11 - Verlust der Anerkennung

Eine Abteilung verliert ihre Anerkennung bei den PPL durch deren Auflösung gemäss den Abteilungsstatuten. Eine Abteilung muss ihre Auflösung schriftlich der Verbandsleitung der PPL mitteilen.

## Artikel 12 - Ausschluss

Über den Ausschluss einer Abteilung aus den PPL entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss muss schriftlich begründet sein.

## Artikel 13 - Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:

- Allgemein für die Führung der Abteilung zu sorgen und im besonderen die Leiter/Leiterinnen der einzelnen Stufen zu bestellen und diese zu beaufsichtigen
- Jene Rechte und Pflichten zu übernehmen, die ihr durch die Statuten der PPL und die Reglemente zugewiesen sind, sowie die von zuständiger Stelle erhaltenen Weisungen auszuführen
- Dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Abteilung den Zielsetzungen und Verpflichtungen gemäss Artikel 2 dieser Statuten nachleben
- Für eine angemessene Ausbildung des Leiter-/Leiterinnennachwuchses in der Abteilung zu sorgen
- Jährlich der Verbandsleitung der PPL einen Jahresbericht und eine Mitgliederliste der Abteilung per Ende des PPL-Rechnungsjahres vorzulegen
- Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen
- An den Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunden teilzunehmen

## IV. Abschnitt: Aufgaben / Organisation auf Landesebene

### Artikel 14 - Allgemeines

Die PPL haben den grundsätzlichen Zielsetzungen und Verpflichtungen gemäss Artikel 2 dieser Statuten zu entsprechen und den Anliegen und Bedürfnissen sowohl ihrer Mitglieder als auch der Abteilungen Rechnung zu tragen.

Die PPL sind als gesamtlichtensteinische Bewegung verantwortlich für die weitere Entwicklung der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung in Liechtenstein. Aus dieser Verantwortung ergeben sich aktive Aufgaben der Animation und Koordination sowie Administration auf Landesebene.

### Artikel 15 - Aufgaben und Verantwortung

Aufgaben, die die PPL auf Landesebene wahrzunehmen haben, sind:

- die Koordination der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenaktivitäten in Liechtenstein und die Durchführung spezieller Landesaktivitäten
- die Zusammenarbeit mit den Abteilungen durch regelmässige gegenseitige Information und Kontakte sowie die Förderung der Mitarbeit der Abteilungen auf Landesebene
- die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder/Pfadfinderinnen-Gesetz und –Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit
- die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellung durch geeignete Animationsangebote
- die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept
- die Herausgabe eines informativen Mitteilungsblattes
- die Förderung nationaler und internationaler Kontakte für die Mitglieder und Abteilungen
- die Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- der Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung
- das Eintreten für Anliegen im Bereich der Jugendpolitik auf Landesebene
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Regelung der Finanzen auf Landesebene und die Verwaltung von Vermögenswerten
- die regelmässige Überprüfung der eigenen Arbeit

Auf Landesebene können zur Wahrung der Einheit der PPL Reglemente erlassen werden wie über Uniformen und Abzeichen, Ausbildung der Leiter und Leiterinnen, Stufenpädagogik und –methodik.

## **Artikel 16 - Schirmherrschaft**

Der Landesfürst und die Landesfürstin bilden die Schirmherrschaft der PPL. Der Schirmherr und die Schirmherrin unterstützen die PPL ideell.

## **Artikel 17 - Organe**

Organe der PPL sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Verbandsleitung
- die Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde
- die Revisionsstelle

## **Artikel 18 - Delegiertenversammlung**

### **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der PPL und setzt sich zusammen aus

- den Delegierten (jede Abteilung kann vier Delegierte bestimmen, unabhängig davon, in wie vielen Gemeinden eine Abteilung aktiv ist und wie viele Mitglieder sie hat)
- den Mitgliedern der Verbandsleitung
- den Mitgliedern der Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde
- den Teammitgliedern
- den Funktionären/Funktionärinnen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin der PPL geleitet.

## **Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung ist unter Beachtung der Aufgaben und Organisation auf Landesebene verantwortlich für

- die Festlegung der Ziele und Grundsätze der PPL und für die Revision der Statuten
- die Überprüfung der Geschäftsführung der Verbandsleitung und die Genehmigung deren Jahresberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über das Budget
- die Wahl und die Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin der PPL, der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung und der Mitglieder der Revisionsstelle, aufgrund von Anträgen der Verbandsleitung oder der Abteilungen
- die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Anerkennung von Abteilungen, den Verlust dieser Anerkennung sowie über den Ausschluss einer Abteilung
- die Kenntnisnahme des Jahresprogrammes der PPL
- die Beschlussfassung über Reglemente
- die Beschlussfassung über die Auflösung der PPL
- die Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung sowie über die der Verbandsleitung mindestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereichten Anträge. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit gestellt werden

## **Einberufung und Vorbereitung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin der PPL schriftlich einberufen.

Die Einberufung ist den Abteilungen, den Mitgliedern der Verbandsleitung, den Teammitgliedern, dem Präsidium der Pfadfindergilde Liechtenstein, den Ehrenmitgliedern und den Funktionären und Funktionärinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin der PPL auf Antrag der Verbandsleitung oder dreier Abteilungen innert drei Wochen einzuberufen.

### **Stimmberechtigung**

Jede Abteilung hat vier Stimmen. Ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung kommt ausschliesslich den anwesenden Delegierten der Abteilung zu, die ein aktives Abteilungsmittglied sein müssen. Übertragung des Stimmrechts an andere Abteilungen oder stimmberechtigte Delegierte innerhalb der Abteilung ist nicht erlaubt.

Die Verbandsleitung hat lediglich ein Stimmrecht im Falle eines Stichentscheids. Alle weiteren Anwesenden haben kein Stimmrecht.

### **Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ansonsten ist frühestens einen Monat später eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Gültige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen unter Vorbehalt derjenigen Verhandlungsgegenstände, für die ein qualifiziertes Mehr in diesen Statuten vorgesehen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach einer weiteren Diskussion zu wiederholen. Ergibt auch diese zweite Abstimmung Stimmgleichheit, steht dem Präsidenten/der Präsidentin der PPL nach entsprechender verbindlicher Entscheidungsfindung mit der Verbandsleitung der Stichentscheid zu.

## **Artikel 19 – Verbandsleitung**

### **Zusammensetzung**

Die Verbandsleitung setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt. Es sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die Verbandsleitung ernennt ein Mitglied als Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin.

### **Aufgaben**

Die Verbandsleitung ist unter Beachtung der Aufgaben und Organisation auf Landesebene verantwortlich für

- eine lebendige und anregende Führung der PPL
- Erstellung, Genehmigung und Überwachung des Jahresprogramms
- die Vertretung der PPL gegenüber Dritten nach innen und aussen
- die administrative Organisation der PPL

- Koordination der Zusammenarbeit von Verbandsleitung und Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde
- sämtliche Aufgaben, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesen sind,

insbesondere aber für

- die Organisation des Sekretariates der PPL
- die Regelung der Finanzen auf Landesebene und die Verwaltung des Vermögens der PPL
- die Festlegung des Auftrages an die Materialstelle (Scout-Shop) der PPL
- die Genehmigung der Abteilungsstatuten
- die Bestellung von Teammitgliedern
- die Bestellung von Funktionären/Funktionärinnen
- die zeitgemässe Überarbeitung der Grundlagen der PPL, vor allem die Förderung der Auseinandersetzung mit dem Pfadfinder/Pfadfinderinnen-Gesetz und -Versprechen und die Förderung einer methoden- und altersgerechten Stufenarbeit
- die Vermittlung der Grundlagen und aktueller Problemstellungen durch geeignete Angebote
- die Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept
- die Pflege und Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- das Eintreten für Anliegen der Jugendpolitik auf Landesebene
- die Festlegung eines Höchstbetrages für spezielle Ausgaben
- die finanziellen und organisatorischen Belange des offiziellen Mitteilungsblattes
- die gesamtlichtensteinische Öffentlichkeitsarbeit
- die Beziehung zu den beiden Weltbünden und ihren Organisationen
- die Förderung nationaler und internationaler Kontakte
- den letzten Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- die Einsetzung von befristeten Arbeitsgruppen
- die Erstellung des Jahresbudgets

Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist Protokoll zu führen, das auch den Abteilungsleitungen zuzustellen ist.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung anwesend sind. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Gültige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Gegen die Beschlüsse der Verbandsleitung kann jede Abteilung einen Rückkommensantrag an die Verbandsleitung erheben. Dieser ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse beim Präsidenten/bei der Präsidentin der PPL mit Begründung und Antrag einzureichen.

### **Der Präsident/die Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung, führt die PPL im Sinne der Statuten, vertritt die PPL Dritten gegenüber, hat Einzelzeichnungsrecht und erstellt den Jahresbericht der Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung.

### **Der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin**

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Statuten der PPL bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin.

## **Artikel 20 – Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde**

### **Zusammensetzung**

Die Abteilungsleiter- und Abteilungsleiterinnenrunde (in Folge „AL-Runde“ genannt) setzt sich aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Abteilung (Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin oder Stellvertreter/Stellvertreterin) sowie mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsleitung zusammen. Die AL-Runde ernennt jährlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

### **Aufgaben**

Die AL-Runde ist verantwortlich für

- die Terminfestlegung und Delegieren der Organisation der landesweiten Anlässe an die sich zur Verfügung stellenden Abteilungen, Teams oder Funktionäre/Funktionärinnen
- die Koordination der Aktivitäten auf Landes- und Abteilungsebene und die Durchführung von speziellen Landesveranstaltungen
- den Informationsaustausch zwischen Verbandsleitung und AL-Runde

Über die Sitzungen der AL-Runde ist Protokoll zu führen, das den Abteilungsleitungen und auch den Mitgliedern der Verbandsleitung zuzustellen ist. Die Mitglieder der Verbandsleitung sind zu den Sitzungen der AL-Runde einzuladen.

Die AL-Runde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen vertreten sind. Jede Abteilung hat eine Stimme. Die AL-Runde fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden zählbaren Stimmen, der Stichentscheid steht dem/der Vorsitzenden der AL-Runde zu. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Gegen die Beschlüsse der AL-Runde kann die Verbandsleitung einen Rückkommensantrag an die AL-Runde erheben. Dieser ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der AL-Runde mit Begründung und Antrag einzureichen.

### **Der/die Vorsitzende der AL-Runde**

Der/die Vorsitzende der AL-Runde leitet deren Sitzungen, legt die Sitzungstermine fest und erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **Artikel 21 - Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wirken zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftliche Revisionsberichte.

## **Artikel 22 - Rechnungswesen**

### **Ausgabendeckung**

Die Ausgaben der PPL werden bestritten durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird
- Guthaben und Zinsen
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- Landesbeiträge

### **Ausgabenbefugnis**

Für die laufenden Ausgaben halten sich die Organe an das von der Verbandsleitung vorbereitete und von der Delegiertenversammlung beschlossene Budget.

Über nichtbudgetierte und nicht vorhersehbare Ausgaben, die den Betrag von CHF 5'000 übersteigen, beschliesst die Verbandsleitung in Absprache mit der AL-Runde.

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **Artikel 23 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der PPL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder der PPL mit eigenen Mitteln ist ausgeschlossen, ebenso wenig besteht eine Nachschusspflicht.



## V. Abschnitt: Statutenänderungen

### Artikel 24 - Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können nur abgeändert werden falls

1. die Hälfte der Delegierten anwesend ist sowie
2. die Änderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gutgeheissen wird

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens einen Monat später einberufen werden. Diese Versammlung beschliesst über Statutenänderungen unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten; das qualifizierte Mehr gemäss Ziffer 2 ist jedoch erforderlich.



## VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Artikel 25 - Auflösung der PPL

Die Auflösung des Vereins kann nur im Einvernehmen mit der Schirmherrschaft von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einzu-berufen ist und an der mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann die Delegiertenversammlung frühestens nach einem Monat erneut einberufen werden. Beschlüsse können dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss muss jedenfalls drei Viertel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

Allfälliges bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist bei der Liechtensteinischen Landesbank zuhanden der Fürstlichen Regierung zu hinterlegen. Diese hat das Vermögen einer Jugendorganisation, die ähnliche Ziele verfolgt, zu überweisen, falls nicht innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverband gegründet wird.

### Artikel 26 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Führer- und Führerinnen-versammlung vom 28. November 1992 angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Durch diese revidierten Statuten werden die Statuten der PPL vom 22. April 1989 ausser Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden ergänzt und genehmigt durch die Delegiertenversammlung am: 14. April 2000 / 9. März 2001 / 12. April 2003 / 22. August 2014 / 9. April 2016

Schaan, 9. April 2016

Im Namen der Delegiertenversammlung

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Nicole Greber

André Beck